

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

vom 18. November 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. Dezember 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012»³ wird wie folgt geändert:

Art. 18

¹ Einzelzuständigkeit im Kindesschutzverfahren besteht für:

- b) **(geändert)** Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern **oder wenn ein Elternteil verstorben ist** (Art. 134 Abs. 3 und Art. 287 ZGB);
- f) **(geändert)** Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater (~~Art. 298 Abs. 2 Art. 298 b Abs. 4 ZGB~~) ~~oder von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Abs. 3);~~
- g) **(aufgehoben)**
- h) **(geändert)** Ernennung des Beistandes zur ~~Vaterschaftsabklärung~~ (Art. 309 Abs. 1 **Wahrung des Unterhaltsanspruchs des Kindes** und Abs. 2 **zur Vaterschaftsabklärung** (Art. 308 Abs. 2 ZGB);
- i^{bis}) **(neu)** Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2) sowie der Schlussrechnung und des Schlussberichts (Art. 425 Abs. 2);

1 ABl 2014, 71 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 16. September 2014; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 18. November 2014; in Vollzug ab 1. Januar 2015.

3 sGS 912.5.

- i^{ter}) (**neu**) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes und Übernahme der Massnahme (Art. 442 Abs. 5 und Art. 444 Abs. 2 ZGB);
- l) (**neu**) Ausübung des Strafantragsrechts (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁴).

Art. 19

- ¹ Einzelzuständigkeit im Erwachsenenschutzverfahren besteht für:
- i) (**geändert**) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes **und Übernahme der Massnahme** (~~Art. 442~~**Art. 442 Abs. 5** und ~~444~~**Art. 444 Abs. 2** ZGB);

Art. 26

(Artikeltitel geändert) Mitteilung an andere Behörden und Stellen

a) Grundsatz

Art. 26a (**neu**)

b) Einwohneramt

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert unmittelbar nach Rechtskraft des Entscheids das Einwohneramt am Wohnsitz der betroffenen Person über:

- a) die Errichtung, Übernahme oder Aufhebung einer umfassenden Beistandschaft oder einer Beistandschaft, mit welcher die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird;
- b) das Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrags sowie sein Erlöschen, wenn der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dieser Umstand bekannt ist;
- c) die Errichtung, Übernahme oder Aufhebung einer Vormundschaft.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert bei einem Wohnsitzwechsel einer Person, die unter Beistandschaft steht oder für die ein Vorsorgeauftrag wirksam ist, das neu zuständige Einwohneramt über die errichtete Beistandschaft oder den Vorsorgeauftrag nach Abs. 1 dieser Bestimmung.

II.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911»⁵ wird wie folgt geändert:

⁴ SR 311.0.

⁵ sGS 911.1.

Art. 7

¹ Das Amtsnotariat ist in folgenden Fällen zuständig:⁶

a) **(geändert)** im Familienrecht:

1. **(geändert)** ZGB 361 Abs. 1 (Errichtung von öffentlichen Vorsorgeaufträgen);
2. **(neu)** ZGB 361 Abs. 3 (Entgegennahme und Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen);

Art. 25

² **(geändert)** Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung der **Vorsorgeaufträge, der** letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sowie über die Ordnung und Aufbewahrung der Grundbuchbelege.

³ **(geändert)** Ausfertigungen von **Vorsorgeaufträgen**, öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sind den Parteien auf Verlangen herauszugeben. Mehrere Parteien stellen das Begehren gemeinsam.

Gliederungstitel nach Art. 75f

(neu) IIbis. Erwachsenenschutz (2.2^{bis}.)

Art. 75g **(neu)**

Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen

¹ Das Amtsnotariat bewahrt eigenhändig errichtete oder öffentlich beurkundete Vorsorgeaufträge auf.

² Es führt über deren Ein- und Ausgang ein Verzeichnis.

³ Eigenhändig errichtete Vorsorgeaufträge können offen oder verschlossen dem Amtsnotariat zur Aufbewahrung übergeben werden.

Art. 75h **(neu)**

Auskunft über Beistandschaft und Vorsorgeauftrag

¹ Das Einwohneramt gibt auf Gesuch der betroffenen Person, ihrer Vertretung oder nach Interessensnachweis Dritten schriftlich Auskunft, ob für die Person eine Meldung⁷ vorliegt über:

- a) eine errichtete umfassende Beistandschaft;

6 Im ursprünglichen Erlasstext war die Auflistung nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben und Ziffern wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

7 Art. 26a EG-KES, sGS 912.5.

- b) eine errichtete Beistandschaft, mit welcher die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird;
- c) einen wirksamen Vorsorgeauftrag.

² Das Einwohneramt informiert die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über den Wohnsitzwechsel einer Person, für die eine Meldung⁸ nach Abs. 1 dieser Bestimmung vorliegt.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 16. September 2014

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁸ Art. 26a EG-KES, sGS 912.5.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁹

Der Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wurde am 18. November 2014 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 7. Oktober bis 17. November 2014 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.¹⁰

Der Erlass wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

St.Gallen, 18. November 2014

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁹ Siehe ABl 2014, 3333 f.

¹⁰ Referendumsvorlage siehe ABl 2014, 2410 ff.

